

komplizierten Überlieferungszusammenhang, der eine übersichtliche Textpräsentation nicht ganz einfach machte. Das vom Hg. gewählte Verfahren, die von Simon zur Archivierung vorgesehene Fassung der Hs. J 518 zur Textgrundlage zu wählen und durch Einrücken die Zusätze in den anderen Hss. hervorzuheben, ist sicherlich eine glückliche Lösung, wie auch die Beseitigung von Schreiberdummheiten und orthographischen Verrücktheiten dem Leser nur lieb sein kann. Soweit ohne Rückgriff auf die Hss. ein Urteil möglich ist, scheint der Text so gut wie fehlerfrei ediert zu sein (Änderungsvorschläge lediglich Z. 322 *morieretur* statt *moreretur*; Z. 1887/88 *quoad* statt *quod*, *evitarentur* streichen, statt dessen allenfalls *evenire* zu *evitari* emendieren). Nicht sehr benutzerfreundlich ist die Zusammenfassung der Sachanmerkungen am Schluß sowie der Verzicht auf die Auflösung der Rechtsallegationen am Ort (man muß sie sich aus den Indices heraussuchen: Index I und II: kanonisches Recht; Index III: römisches Recht; Index IV: Namen; Register der Worte und Sachen fehlen). Im übrigen ist die Identifikation der zahllosen Zitate beinahe restlos geglückt. Insgesamt kann man den Hg. zu dieser vorzüglichen Edition nur beglückwünschen.

A. P.

---

Hans v a n d e W o u w, Zur Textgeschichte des Infortiatum und zu seiner Glossierung durch die frühen Bologneser Glossatoren, *Ius commune* 11 (1984) S. 231–280. – Der Vf. hat eine systematische Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung des als Infortiatum bekannten mittleren Teils der Digesten – Buch 24 Titel 3 bis zum Ende von Buch 38 – vorgenommen und kommt hinsichtlich der Namensform und des Umfangs dieses Digestenteils zu Ergebnissen, die im wesentlichen ältere Forschungsthese bestätigen. Aus den Hss. des Infortiatum mit voraccursianischen Glossen werden Beispiele für Allegationsreihen und Notabilien angeführt und texterklärende Glossen und textkritische Bemerkungen der ältesten Glossatoren mitgeteilt.

H. Z.

Gero D o l e z a l e k, Index manuscriptorum veterum Infortiati, *Ius commune* 11 (1984) S. 281–287, stellt ein Verzeichnis der aus dem 12. und 13. Jh. stammenden vollständigen Hss. und Fragmente des als Infortiatum bekannten mittleren Digestenteils zusammen und macht Angaben über die in den Hss. tätigen Glossatorenhände. Ein zweites Verzeichnis führt die in den Fragmenten des Infortiatum behandelten Digestenstellen an.

H. Z.

Gero D o l e z a l e k, Zur Datierung des Kommentars „De regulis iuris“ von Bertrandus Metensis, *Ius commune* 11 (1984) S. 31–36, weist nach, daß der Kommentar des Bertram von Metz zu Digesten 50.17 zwischen 1167 und 1180 entstanden ist.

H. Z.

Linda F o w l e r - M a g e r l, Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius. Repertorium zur Frühzeit der gelehrten Rechte (*Ius commune*, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Sonderheft 19) Frankfurt am Main 1984, XII u. 341 S. – Die Verfasserin veröffentlicht ein Verzeichnis von Pro-